

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bad Schwartau
i. d. F. vom 15.11.2001

G E B Ü H R E N T A B E L L E		
Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Gebühren für alle Ämter	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je DIN A 4-Seite	2,00
	Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Beglaubigung, wenn diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	1,00
	Für Leistungen, die mit höherem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich d. Gebühr bis auf	10,00
1.2	Auszüge aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite	2,00
1.3	Schwarz-Weiß-Kopien pro Seite	
1.3.1	DIN A 4	0,50
	DIN A 4 ab 5. Seite	0,30
1.3.2	DIN A 3	1,00
1.3.3	DIN A 2	7,50
1.3.4	DIN A 1	10,00
1.3.5	DIN A 0	12,50
1.3.6	> DIN A 0	15,00
1.3.7	Für Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
1.4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	17,50
1.5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 bis 6,00
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 bis 75,00
1.7	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist); höchstens die Hälfte der Gebühr f. d. angefochtenen Verwaltungsakt zzgl. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme	bis ½ der Gebühr
1.8	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	7,50
1.9	Auswertung unter Einsatz der EDV-Anlage Betriebskosten der EDV-Anlage je angefangene halbe Stunde Materialkosten nach Aufwand	17,50

Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schl.-H. - IFG-SH)		
1.10	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
1.10.1	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
1.10.2	in schwierigen und komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00
1.11	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinell lesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
1.11.1	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
1.11.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00
1.11.3	bei außergewöhnlich aufwendigen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00
Anmerkung zum Informationsfreiheitsgesetz: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.		
2	Kämmereiamt	
2.1	Ersatz für eine Hundesteuermarke	2,50
2.2	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	2,50
2.3	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides, einer Zahlungsbescheinigung	1,00
2.4	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	17,50
3	Ordnungsamt	
3.1	Ausfertigung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
6	Bauamt	
6.1	Schriftliche Auskünfte über Erschließungskosten und Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten	7,50
6.2	Genehmigung von Zufahrten über die Bürgersteige (öffentliche Bereiche)	25,00
6.3	Übernahme einer Bürgschaft und einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes für jedes Haushaltsjahr mindestens	10,00
6.3.1	bei nicht zu ermittelndem Geldwert	10,00 bis 250,00
6.4	Genehmigungen nach dem Telekommunikationsgesetz nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	17,50
7	Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser)	
7.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen inklusive Rohbau- und Schlussbesichtigung für a) Gebäude und bauliche Anlage, die an die Abwasserleitung angeschlossen werden und das Regenwasser auf dem Grundstück versickert b) Dachflächen oder befestigte Grundstücksflächen, die an den Regenwasserkanal angeschlossen werden c) Regenwassernutzungsanlagen	
7.1.1	Wohngrundstücke	
7.1.1.1	Grundgebühr nach Ziff. 7.1 a) und c)	125,00

7.1.1.2	Zusatzgebühr nach Ziff. 7. 1 b) jeweils	25,00
7.1.2	Gewerbegrundstücke	
7.1.2.1	Grundgebühr nach a) und c) jeweils	175,00
7.1.2.2	Zusatzgebühr nach b) jeweils	37,50
7.2	Nachträge (je nach prozentualer Abweichung bzw. nach Aufwand) Mindestgebühr	25,00
7.3	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlage	50,00
7.4	Anforderung fehlender Unterlagen	25,00
7.5	Rücksendung nicht prüffähiger Anträge mit Begründung	25,00
7.6	Abnahmen (Rohbauabnahmen im offenen Graben, Mängelbeseitigung, Wiederholung eines Ortstermines)	37,50
Die vorstehenden Gebühren gelten jeweils für den Anschluss an die Abwasserleitung und/oder den Regenwasserkanal und sind mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:		
ART DER OBJEKTE		FAKTOR
Wohngebäude		
Doppelhäuser, Reihenhäuser (je Wohneinheit)		0,8
Einfamilienhäuser		1,0
Zweifamilienhäuser		1,2
Häuser bis 5 Wohneinheiten		1,5
Häuser mit 6 bis 10 Wohneinheiten		1,8
Häuser mit mehr als 10 Wohneinheiten		2,0
Gewerbe- und Industriegebäude		
bis 250 m² Nutzfläche		1,0
bis 400 m² Nutzfläche		1,5
mehr als 400 m² überbaute Gebäudegrundfläche		2,0
Sonderbauten (Altenheime, Tankstellen etc.)		3,0
7.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Eignungsbescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen (außer Auskünfte), soweit dafür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
7.7.1	Mindestgebühr	50,00
7.7.2	ansonsten nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	17,50
7.8	Zusätzliche Gebühren für sonstige Genehmigungen im Rahmen der Entwässerungssatzung	
7.8.1	Fettabscheider	75,00
7.8.2	Leichtflüssigkeitsabscheider	75,00
7.8.3	Abscheider für Arztpraxen	75,00
7.8.4	Hebeanlage mit/ohne Kontrollschacht	50,00
7.8.5	Carports und Garagen (nach Arbeitsaufwand) mindestens	25,00
7.8.6	Regenwasser-Übergabeschacht neu	50,00
7.8.7	Regenwasser-Versickerungsschacht oder Rigolen je Versickerungsanlage	50,00